## Satzung

§ 1

- Der Verein trägt den Namen "Kitzrettung Mittelsachsen". Der Sitz des Vereins ist "Leipziger Str. 3, 09599 Freiberg".
  Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige
  - Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Zweck des Vereins ist der Tierschutz (§ 52 Abs. 2 Ziff. 14 AO) insbesondere die Rettung von in landwirtschaftlich genutzten Feldern versteckter Rehkitze und deren Bergung vor landwirtschaftlichen Maschinen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem "Jagdverband Mittelsachsen e.V." zur Verwendung des satzungsgemäßen Zweckes zu.

§ 6

Dem Verein kann jeder beitreten. Der Beitritt erfolgt durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Beitrittserklärung sollte enthalten, ob eine Mitgliedschaft als natürliche oder juristische Person angestrebt wird. Eine nicht volljährige Person kann mit schriftlichem Einverständnis eines Erziehungsberechtigten beitreten.

§ 7

Der Austritt ist ohne Einhaltung einer Frist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er bedarf der Schriftform.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden bei grob satzungswidrigem Verhalten oder grob vereinsschädigendem Verhalten. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen. Gegen diese Entscheidung kann in einer Frist von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 beschließt. Sprechen sich nicht mindestens 2/3 der Mitgliederversammlung im Sinne des Widerspruchs aus, so ist dieser zurückgewiesen. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

§ 9

Die Höhe des Beitrags wird in einer Geschäftsordnung geregelt. Außerordentliche, fördernde Mitglieder verpflichten sich zu regelmäßigen Spenden. Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind damit beitragsfrei und erlangen den Status eines außerordentlichen Mitglieds. Die Ernennung bedarf der Zustimmung des Mitglieds.

§ 10

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt den/die Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in, sowie den/die Kassierer/in mit einfacher Mehrheit zum Vorstand nach §26 BGB. Der Vorstand wird für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu der Bestimmung eines neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt.

Der Vorstand gibt jährlich einen Rechenschaftsbericht an die Mitgliederversammlung. Er kann Beisitzer zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

§ 11

Vertretungsmacht haben jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

§ 12

Eine Mitgliederversammlung findet statt:

- 1. Regelmäßig einmal im Jahr.
- 2. Wenn es das Interesse des Vereins verlangt. Das Interesse des Vereins verlangt die Mitgliederversammlung außerhalb der ordentlichen Sitzungen, wenn:
  - 25% der Mitglieder es verlangen
  - es der Vorstand beschließt

§ 13

Die Mitgliederversammlung wird per E-Mail, postalisch oder per Messenger Dienst mindestens vier Wochen vor dem Zusammentreten angekündigt. Der Ankündigung ist eine Tagesordnung beizufügen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

§ 15

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in ein Protokoll eingetragen und von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterschrieben.

§ 16

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 17

Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds findet die Abstimmung geheim statt.

§ 18

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 19

Die Satzung kann nur mit 2/3 der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 20

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.